

**Corona-Landesverordnung Mecklenburg-Vorpommern (Corona-LVO M-V)
vom 23. November 2021**

(zuletzt geändert durch die Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-LVO M-V vom 30. November 2021)

§ 1 Kontaktbeschränkungen, risikogewichtete Einstufung des Landesamtes für Gesundheit und Soziales

(2) Risikogewichtete Einstufung: www.lagus.mv-regierung.de/Gesundheit/InfektionsschutzPraevention/Daten-Corona-Pandemie

„(3) Soweit diese Verordnung hinsichtlich der Geltung oder des Wegfalls von Maßnahmen an die risikogewichtete Einstufung anknüpft, gibt der jeweilige Landkreis oder die kreisfreie Stadt den Tag bekannt, ab dem die Maßnahmen gelten beziehungsweise wegfallen.“

Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens

Stufe 1 – Grün = 7-Tage Inzidenz > 0 bis ≤ 35 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 0 bis ≤ 5 und der ITS-Auslastung > 0% bis ≤ 5%
Stufe 2 – Gelb = 7-Tage Inzidenz > 35 bis ≤ 50 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 5 bis ≤ 7 und der ITS-Auslastung > 5% bis ≤ 9%
Stufe 3 – Orange = 7-Tage Inzidenz > 50 bis ≤ 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 7 bis ≤ 11 und der ITS-Auslastung > 9% bis ≤ 15%
Stufe 4 – Rot = 7-Tage Inzidenz > 200 / 7-Tage Inzidenz der Hospitalisierten > 11 und der ITS-Auslastung > 15%

(Erläuterungen siehe Blatt 4 – Anlage 1 zu § 1 Absatz 2)

§ 1a Umgang mit Schnell- und Selbsttests, Absonderung für krankheitsverdächtige oder infizierte Personen

(9) Soweit in dieser Verordnung Schnell- und Selbsttesterfordernisse geregelt sind, entfällt außerhalb der Ferien diese Testpflicht bei Schülerinnen und Schülern, die einer Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung unterfallen.

(weitere Erläuterungen siehe Blatt 3)

§ 1d Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Optionsmodell)

(4) Personen, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen...

(5) Personen, die das 7. Lebensjahr, nicht jedoch das 12. Lebensjahr vollendet haben, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 gleichzusetzen...

(6) Personen, die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben und noch nicht vollständig geimpft sind, sind den Geimpften und Genesenen in Absatz 1 bis zum **31. Dezember 2021** gleichzusetzen...

§ 1e Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich Geimpfte und Genesene (Zwei-G-Erfordernis)

(1) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 2** oder **höher** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,...

3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,...

7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (**Zwei-G-Erfordernis**). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

((2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 2** oder **höher** zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Außenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen. § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 3** zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung von...

4. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis). Den Personen wird dringend empfohlen, vor Inanspruchnahme der Leistungen eine Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gemäß § 1a durchzuführen.

(5) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend.

§ 1f Angebote für den Publikumsverkehr ausschließlich für Geimpfte und Genesene mit negativem Testergebnis (Zwei-G-Plus)

(2) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 3** oder **höher** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

2. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, nach § 2 Absatz 21,

3. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen,

7. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 7a, 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(3) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 3** oder **höher** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von

2. Sportveranstaltungen im Sinne von § 2 Absatz 22, wobei die nachfolgenden Maßgaben nur die Zuschauenden betreffen, und

3. Veranstaltungen nach § 6 Absätze 9 bis 9b

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Außenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer

Aktuelle Regelungen lt. Corona-LVO M-V für den Sport in Mecklenburg-Vorpommern – Stand: 01. Dezember 2021

gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 der **Stufe 4** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet, so ist unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3 für den Betrieb beziehungsweise die Durchführung oder den Besuch von...

3. vereinsbasiertem Sport für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach § 2 Absatz 21

zu gewährleisten, dass bei dem Betrieb, der Veranstaltung oder dem Angebot im **Innenbereich** ausschließlich geimpfte oder genesene Personen nach § 2 Nummer 2 und Nummer 4 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 anwesend sind (Zwei-G-Erfordernis); § 28b Infektionsschutzgesetz bleibt unberührt. Die Inanspruchnahme der Angebote ist nur für solche Personen gestattet, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(6) § 1d Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Nummern 1 bis 3, 1. Halbsatz sowie Absätze 4 bis 10 gelten entsprechend.

§ 1g Weitergehende Maßnahmen

(4) Wird ein Landkreis oder eine kreisfreie Stadt gemäß § 1 Absatz 2 an mindestens sieben aufeinanderfolgenden Tagen der **Stufe 4** der risikogewichteten Einstufung zugeordnet und droht in diesem oder dieser eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum **15. Dezember 2021** unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 3...

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 10, 12, 14 bis 16, 20, 21, 23, 24, 26, 27 und 30,

2. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,

5. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft die zuständige Gesundheitsbehörde im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.

(5) Überschreitet das Land Mecklenburg-Vorpommern gemäß § 1 Absatz 6 an mindestens **sieben** aufeinanderfolgenden Tagen den **Schwellenwert 9** der Hospitalisierungsinzidenz und droht landesweit eine weitergehende Überlastung des Gesundheitssystems, so ist bis zum **15. Dezember 2021** unter der Voraussetzung des § 1 Absatz 7

1. der Zutritt für Publikumsverkehr zu Einrichtungen und Angeboten nach § 2 Absätze 5, 7, 8, 10 bis 16, 20 bis 21, 23 bis 24, 26 bis 27 und 30,

2. die Durchführung von Sportveranstaltungen mit Zuschauenden nach § 2 Absatz 22,

5. die Veranstaltungen nach § 6 Absatz 7a, 9 bis 9b

landesweit untersagt. Die Feststellung nach Satz 1 trifft das für Gesundheit zuständige Ministerium. Die benannten Maßnahmen gelten ab dem die Feststellung folgenden Tag. **Die Feststellung nach Satz 1 sowie die geltenden Maßnahmen sind öffentlich bekannt zu machen.**

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 4 (Grundlage für den Rehabilitationssport)

(4) In Arzt- und Zahnarztpraxen, Psychotherapeutenpraxen und in allen sonstigen Praxen, wie zum Beispiel Podologen, soweit in ihnen medizinisch, therapeutisch oder pflegerisch notwendige Behandlungen angeboten werden, besteht die Pflicht, die Auflagen aus **Anlage 4** einzuhalten. Satz 1 gilt entsprechend für Dienste und Angebote, welche die medizinische, therapeutische oder pflegerische Versorgung der Bevölkerung sicherstellen. Testpflichten gemäß § 28b Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 21 (Grundlage für den vereinsbasierten Sportbetrieb und für die nichtvereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien)

„(21) Zulässig sind

1. der vereinsbasierte Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb im Freizeit-, Breiten-, Behinderten- Gesundheits- und Nachwuchsleistungssport (Sportbetrieb), auch mit Zuschauenden sowie

2. die nicht vereinsbasierte Ausübung von Sport und Bewegung im Freien unter Einhaltung der Kontaktbeschränkungen nach § 1 Absatz 1.

Für den in Satz 1 Nummer 1 genannten Sportbetrieb besteht die Pflicht, die Auflagen der **Anlage 21** sowie die Personengrenzen und Auflagen für Zuschauende, die für Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 gelten, einzuhalten. Die Sportausübung in Innenräumen ist nach den Vorgaben der Anlage 21 grundsätzlich nur bei Vorlage eines negativen Ergebnisses einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 gestattet.

Entsprechend der Anlage 21 sind **keine Gruppenstärken mehr in Innenräumen und im Außenbereich** vorgegeben.

§ 2 Einzelhandel, Einrichtungen, sonstige Stätten – Absatz 22 (Grundlage für den Leistungssport)

22) Athletinnen und Athleten des Deutschen Olympischen Sportbundes und des Deutschen Behindertensportverbandes der olympischen, paralympischen, deaflympischen und nichtolympischen Sportarten mit dem Status Bundeskader und Landeskader sowie Spitzenathletinnen und Spitzenathleten, die mit dem Sport ihren überwiegenden Lebensunterhalt bestreiten, dürfen öffentliche und private Sportanlagen für den Trainings-, Spiel- und Wettkampfbetrieb in allen Sportarten, auch mit Zuschauenden, nutzen. Es besteht die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 22 sowie die Personengrenzen, die für Veranstaltungen nach § 6 Absatz 9 Satz 1 gelten, einzuhalten. Darüber hinaus findet für Veranstaltungen mit mehr Zuschauenden § 6 Absatz 9a Sätze 1 und 2 und Absatz 9b Sätze 1 bis 3 Anwendung. **Bei Sportgroßveranstaltungen von mehr als 5.000 Zuschauenden darf die Auslastung 50 Prozent im Innenbereich sowie 50 Prozent im Außenbereich der jeweiligen Höchstkapazität nicht übersteigen.** Die Teilnahme der **Zschauenden** an den Veranstaltungen nach Satz 2 im Innenbereich und Satz 3 ist nur für solche Personen zulässig, die den **Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a der Verordnung durchgeführten Testung** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

§ 6 Veranstaltungen, Ansammlungen und Versammlungen aller Art – Absatz 9 – 9 b

(9) Die Durchführung von Veranstaltungen mit bis zu **200 Personen im Innenbereich und bis zu 600 Personen im Außenbereich** ist zulässig. Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern bis einschließlich **Stufe 3** der risikogewichteten Einstufung Veranstaltungen mit höchstens **1.250 Personen im Innenbereich und 2.500 Personen im Außenbereich** genehmigen. Die Teilnahme an den Veranstaltungen nach Sätzen 1 und 2 ist im **Innenbereich** nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Es besteht im Falle des Satzes 1 die Pflicht, die Auflagen aus Anlage 44 einzuhalten. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat sich die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen an der **Anlage 44** zu orientieren und kann weitergehende Testverpflichtungen anordnen. Das gilt hinsichtlich der Anordnung einer Testverpflichtung insbesondere für den Innenbereich und im Außenbereich, sofern nach der Art, Organisation und Durchführung der Veranstaltung die Einhaltung der Abstandsregelungen nicht gewährleistet werden kann.

(9a) **Auf Antrag oder von Amts wegen kann die zuständige Gesundheitsbehörde** im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen bis einschließlich **Stufe 2** der risikogewichteten Einstufung Veranstaltungen mit mehr als **1.250 Personen im Innenbereich und bis einschließlich Stufe 3 der risikogewichteten Einstufung mit mehr als 2.500 Personen im Außenbereich** genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die **Anlage 44** zu berücksichtigen und eine etwaige Personenobergrenze zu bestimmen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

(9b) **Auf Antrag** kann im besonders begründeten Einzelfall die zuständige Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Infektionsschutzausführungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern in Landkreisen oder kreisfreien Städten mit einem Infektionsgeschehen in **Stufe 3** der risikogewichteten Einstufung, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium, Veranstaltungen mit **mehr als 2.500 und in Stufe 4 der risikogewichteten Einstufung mit maximal 1.000 Personen im Außenbereich** genehmigen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat die Genehmigungsbehörde hinsichtlich der Erteilung der Auflagen die **Anlage 44** zu berücksichtigen. Die Teilnahme und der Besuch ist nur für solche Personen zulässig, die den Nachweis über ein negatives Ergebnis einer gemäß § 1a durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen.

Hinweise zur Testung:

Eine entsprechende Testung ist auf der Grundlage des § 1a der Corona-LVO M-V wie folgt möglich:

- ein Schnelltest durch geschultes Personal über ein Testzentrum (§ 1a Abs. 2);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über den Dienstherrn/Arbeitgeber (§ 1a Abs.3);
- ein Schnelltest oder Selbsttest über eine außerschulische Bildungseinrichtung (§ 1a Abs. 4);
- ein Selbsttest im Beisein einer vom Testveranlasser (Sportgruppe oder Sportverein) beauftragten Person z. Bsp. weitere Anleitungspersonen wie Trainer, Übungsleiter, Vereinsmitglieder oder Eltern teilnehmender Kinder, Lebenspartner bzw. Ehepartner der Anleitungsperson etc. (§ 1a Abs. 5).

In jedem Fall hat die Testung immer unter Begleitung stattzufinden und ihre Durchführung ist entsprechend der Anlage T der Corona-LVO M-V zu dokumentieren.

Tagaktuell: die zugrunde liegende Abstrichentnahme liegt nicht länger als 24 Stunden zurück (§ 1a Abs. 7).

Entsprechend einer Mitteilung des Ministeriums für Bildung und Kindertagesstätten benötigen Schülerinnen und Schüler, die einer Teststrategie an den allgemein bildenden und beruflichen Schulen gemäß der jeweils geltenden Schul-Corona-Verordnung unterfallen für die Zeit außerhalb der Ferien bei Testpflichten keinen gesonderten Nachweis. Die Vorlage des Schülerausweises bei vereinsgebundenen Sportangeboten ist als Testnachweis ausreichend. Die Veröffentlichung dieser Regelung erfolgt durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesstätten.

Hinweise zur Testung bei 2-G-Optionsmodell / 2-G-Erfordernis / 2-G-Plus:

Anleitungspersonen für Sportgruppen im Sinne des § 2 Absatz 21 Nummer 1 (Trainer, Übungsleiter, Schieds- und Kampfrichter etc.) müssen unter Anwendung des Zwei-G-Optionsmodells, des Zwei-G-Erfordernisses sowie unter Zwei-G-Plus geimpft oder genesen oder negativ auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet sein (§ 28b Infektionsschutzgesetz).

Entsprechend den §§ 1d, 1e und 1f sind Kinder und Jugendliche die das 12. Lebensjahr, nicht jedoch das 18. Lebensjahr vollendet haben bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bis zum **31. Dezember 2021** Geimpften und Genesenen gleichgestellt (**Übergangsregelung**).

Es wird ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass vor der Teilnahme am Sportbetrieb auch **Kindern und Jugendlichen** eine **Testung** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 immer **dringend empfohlen** wird!

Ab **Stufe 4** muss auch bei Kindern und Jugendlichen ein negatives Testergebnis vorliegen!

Schwellenwerte für die Indikatoren der risikogewichteten Einstufung des COVID-19-Infektionsgeschehens

Einstufung des SARS-CoV-2-Infektionsgeschehens in den Landkreisen oder kreisfreien Städten anhand der Kriterien	Stufe 1 Basisstufe	Stufe 2 Warnstufe Gelb	Stufe 3 Warnstufe Orange	Stufe 4 Warnstufe Rot
	Die Einstufung erfolgt anhand des Leitkriteriums und wird durch die Gewichtungskriterien um maximal eine Stufe angepasst.			
Eskalation →	Für eine Verschärfung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 3 Tage konstant in einer höheren Stufe liegen.			
Deeskalation ←	Für eine Entlastung der Maßnahmen muss die Einstufung für mind. 5 Tage konstant in einer niedrigeren Stufe liegen.			
Leitkriterium				
7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen <small>des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</small>	≤ 5	> 5 bis ≤ 7	> 7 bis ≤ 11	> 11
Gewichtungskriterien				
ITS-Auslastung <small>des Klinik-Clusters*, dem der LK bzw. der SK angehört</small>	≤ 5 %	> 5 % bis ≤ 9 %	> 9 % bis ≤ 15 %	> 15 %
7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen <small>des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt</small>	≤ 35	> 35 bis ≤ 50	> 50 bis ≤ 200	> 200
<small>* Erechnet durch ITS-pflichtige COVID-19 Fälle pro 100 ITS-Betten für Erwachsene (Quelle: DIVI-Register).</small>				

Erläuterungen	
Ermittlung der aktuellen Stufe des Landkreises oder der kreisfreien Stadt	<p>Zur Einstufung eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt dient zunächst das Leitkriterium 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen. Die sich dabei ergebende Grundstufe wird durch die Einstufungen der Gewichtungskriterien Auslastung der Intensivstationen (ITS) sowie der 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen angepasst. Dazu werden die Gewichtungskriterien einzeln einer der vier Stufen zugeordnet, welche anschließend mit der Grundstufe verglichen wird. Die Grundstufe kann nur um eine Stufe auf- oder abgestuft werden. Eine Anpassung findet immer dann statt, wenn beide Gewichtungskriterien mindestens eine Stufe mit derselben Tendenz von der Grundstufe abweichen. Außerdem wird eine Anpassung vorgenommen, wenn ein Gewichtungskriterium in derselben Stufe liegt wie die Grundstufe und das andere mehr als eine Stufe davon abweicht.</p> <p>Beispiel 1: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen des Landkreises oder der kreisfreien Stadt liegt bei 9,8. Die ITS-Auslastung liegt bei 3,2 %. Die 7-Tage-Inzidenz der neu gemeldeten SARS-CoV-2 Fälle wird mit 45 angegeben. Demnach wird das Leitkriterium der Warnstufe Orange, die Gewichtungskriterien der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb zugeordnet. Die Einstufung der 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) bildet die Grundstufe und dient somit als Ausgangspunkt. Im vorliegenden Beispiel befindet sich das Leitkriterium in Warnstufe Orange. Da beide Gewichtungskriterien mit der Basisstufe Grün und der Warnstufe Gelb niedriger liegen als die Grundstufe, wird diese um eine Stufe vermindert. Die resultierende Einstufung des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.</p> <p>Beispiel 2: Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen liegt bei 2,5, die ITS-Auslastung liegt bei 3,4 % und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen bei 126. Die 7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen (Leitkriterium) liegt in Basisstufe Grün. Die ITS-Auslastung wird in Basisstufe Grün eingestuft und die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen in Warnstufe Orange. Der Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt wird somit von Basisstufe Grün (Grundstufe) um eine Stufe erhöht, weil ein Gewichtungskriterium um mehr als eine Stufe von der Grundstufe abweicht, während das andere auf derselben Stufe liegt wie das Leitkriterium. Die resultierende Einstufung für den Landkreis bzw. die kreisfreie Stadt erfolgt nach der Gewichtung in Warnstufe Gelb.</p> <p>Beispiel 3: Leitkriterium: Warnstufe Gelb; Gewichtungskriterium 1: Basisstufe Grün; Gewichtungskriterium 2: Warnstufe Rot Die Gewichtungskriterien zeigen zur Grundstufe unterschiedliche Tendenzen. Es findet keine Anpassung statt. Einstufung: Warnstufe Gelb</p>
Kriterien	<p>7-Tage-Inzidenz Hospitalisierungen: Anzahl der neuen Hospitalisierungen mit Hospitalisierungsdatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Es werden alle Fälle einbezogen, die aufgrund der gemeldeten Krankheit stationär aufgenommen wurden. Dieser Indikator dient als Leitkriterium. Er spiegelt den Verlauf der Pandemie in Bezug auf schwere Erkrankungsverläufe wider.</p> <p>ITS-Auslastung: Anteil der mit COVID-19 Patienten belegten Betten an allen auf Intensivstationen (ITS) in MV zur Verfügung stehenden Betten für Erwachsene. Die Auslastung wird nach dem jeweiligen Klinik-Cluster, dem der Landkreis oder die kreisfreie Stadt angehört, abgebildet. Dieses Gewichtungskriterium dient als Indikator für die Belastung des Gesundheitssystems.</p> <p>7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen: Anzahl der Neuinfektionen mit Meldedatum innerhalb der letzten 7 Tage pro 100 000 Einwohner. Die 7-Tage-Inzidenz Neuinfektionen ist als Gewichtungskriterium weiterhin wichtig, da sie die Dynamik des Infektionsgeschehens am besten repräsentiert.</p> <p>Die Impfquote hat auf die Kriterien einen indirekt proportionalen Einfluss. Dadurch ist sie in die Gewichtung implementiert.</p>